

- 1. Initiative für Digitalpakt 2.0 vor Neuwahlen**
- 2. Erhöhung der Krankenkassenbeiträge**
- 3. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**
- 4. Sonstiges**

### **Zu 1. Initiative für Digitalpakt 2.0 vor Neuwahlen**

Die Bundesschülerkonferenz, der Bundeselternrat, der Verband Bildung und Erziehung, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Digitalverband Bitkom, der Deutsche Philologenverband, der Verband Bildungsmedien und die Initiative D21 fordern die Bundesregierung und Länder auf, eine moderne digitale Bildung zur Priorität zu machen. Die Bunderegierung muss nach dem Bruch der Ampelkoalition noch vor den Neuwahlen den finanziellen Rahmen für einen Digitalpakt 2.0, sowie den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen mit den Ländern sicherstellen.

Den vollen Wortlaut der Forderungen finden Sie im **Anhang 1**.

### **Zu 2. Erhöhung der Krankenkassenbeiträge**

Nach den angekündigten Erhöhungen der Beiträge für die gesetzlichen Krankenkassen haben auch die privaten Krankenversicherungen angekündigt, dass viele Versicherte postalisch in den nächsten Tagen und Wochen darüber informiert werden, dass in ihrem Tarif zum 1. Januar 2025 eine spürbare Beitragserhöhung in der Krankenversicherung erforderlich sein wird.

Eine Erläuterungen des dbb zu der Ankündigung der Kassen finden Sie im **Anhang 2**.

### **Zu 3. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**

In den letzten Wochen gab es Unsicherheiten im Umgang mit dem Meldeverfahren für Tarifbeschäftigte bei Krankheit (elektronischer Krankenschein). Das TMBJS hat aufgrund von Nachfragen folgendes Schreiben an die Schulen zur Klarstellung gesandt:

...“Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

in meinem Schreiben vom 6. September 2024 informierte ich Sie u. a. dar-

über, dass bei einer Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Kalendertage andauert, der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer dem Arbeitgeber spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorlegen muss.

Hierzu sind sowohl von Schulleitungen als auch vom Hauptpersonalrat (HPR) diesbezüglich Nachfragen an die Dienststelle herangetragen worden, was für den Übergangszeitraum, in welchem die staatlichen Schulen noch nicht an das eAU-Verfahren angeschlossen sind,

geeignet ist, um den geforderten ärztlichen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Arbeitgeber vorzulegen.

Hierauf teilte die Dienststelle dem HPR in einem Schreiben am 6. November 2024 mit: „Der Arbeitnehmer erhält ja weiterhin eine Ausfertigung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für sich persönlich. Er hat hierauf auch einen Anspruch. Diese kann sodann, bei vorheriger Abdeckung der Diagnose/des Diagnoseschlüssels, in kopierten, eingescannten oder als Bildformat der Schulleitung vorgelegt werden.“

Da das TMBJS in seiner Funktion als Arbeitgeber kein Interesse daran hat, dass dem Arbeitnehmer beim Ausstellen einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zusätzliche Kosten entstehen, da die bisherige nicht erfolgte Implementation der eAU für den Bereich der staatlichen Schulen nicht zu Lasten der Beschäftigten gehen kann, wird diese Verfahrensweise empfohlen.“...

**Sie müssen also keine Extra-Bescheinigung vorlegen; Sie sind lediglich verpflichtet, die relevanten Daten des elektronischen Krankenscheines bei der Schulleitung vorzuzeigen. Eine Weiterleitung der eAU per Mail unter Abdeckung der Diagnose bei anhaltender Krankheit (wenn selbst nicht vorgezeigt werden kann) ist zu empfehlen.**

## Zu 4. Sonstiges

Die digitalen Ausgaben der Zeitungen Profil des Deutschen Philologenverbandes und tacheles des dbb sind da.



[Profil 11/2024](#)



[241107 tacheles 11 2024.pdf](#)